

Medieninformation

6/2019

Verwaltungsgericht Weimar

Die Pressesprecherin
Claudia Siegl

Durchwahl:
Telefon 03643 413-300
Telefax 03643 413-445

pressevgwe@thfj.thueringen.de

Gedenkveranstaltung für Ernst Thälmann auf dem Gelände der Gedenkstätte Buchenwald unzulässig

Weimar
15. August 2019

Der Antragsteller hat für den 17.08.2019 auf dem Gelände der Gedenkstätte Buchenwald eine Versammlung angemeldet, deren Ablauf auf der Webseite „Rote Fahne News“ veröffentlicht ist. Nach Erkenntnissen des Gerichts handele es sich dabei um ein Organ der MLPD (Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands), der der Antragsteller als Anmelder nahesteht. Nach einer Besichtigung der Mahnmalsanlage sind zwei Wortbeiträge geplant, von denen der erste Beitrag der Person Ernst Thälmann gilt, während der zweite Beitrag ausdrücklich „den Bogen zur Situation heute“ schlägt und vom „Redaktionsleiter des theoretischen Organs der MLPD“ gehalten wird. Es sollen sich ein Beitrag des Jugendverbandes REBELL der MLPD und Musikbeiträge anschließen.

Mit Beschluss vom 15.08.2019 hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar einen Antrag abgelehnt, mit dem der Antragsteller Eilrechtsschutz begehrt, weil die Versammlungsbehörde zur Auflage gemacht hat, dass die Versammlung nicht wie geplant in Buchenwald stattfindet, sondern vor dem Thälmann-Denkmal am Buchenwaldplatz.

Nach Auffassung des Gerichts verstoße die konkrete Ausgestaltung des Programmablaufs gegen die Pflicht zur parteipolitischen Zurückhaltung und sei dadurch der Würde der Opfer abträglich. Der Würde der Opfer abträglich sei insbesondere eine Art der Erinnerungsbetätigung, in der nicht das Opfer und sein individuelles Schicksal im Mittelpunkt stehe, sondern der Gedenkende in der Ausübung seines Gedenkens. Nur eine solche Versammlung werde der Opferwürde gerecht, bei der die Wirksamkeit nach außen auf die Person des Opfers, dessen gedacht wird, bezogen sei und nicht auf die Person des oder der Gedenkenden. Die Gedenkenden haben in der Außenwirkung der Versammlung hinter die Person des Opfers und dessen Schicksal zurückzutreten. Da die Kranzlegung an der Gedenktafel für Ernst Thälmann auf dem Lagergelände erst nach Abreise der Versammlungsteilnehmer durch eine Delegation erfolgen solle, würden Programmteile überwiegen, die von der Selbstdarstellung der an der Versammlung teilnehmenden Vertreter der MLPD und einem parteipolitischen Bezug geprägt seien.

Bedenken äußerten die Richter auch wegen des Versammlungsortes. Die Erinnerung an Ernst Thälmann gerade auf dem Gelände des Mahnmals verletzte die Würde anderer Opfer, die durch die Massengräber innerhalb der Anlage auch räumlich unmittelbar gegenwärtig seien. Die Mahnmalsanlage

Hinweis: Informationen zum Datenschutz und zum Umgang mit Ihren Daten (Art. 13,14 DS-GVO) beim Verwaltungsgericht Weimar finden Sie auf der Internetseite des Gerichts. Auf Wunsch übersenden wird Ihnen diese in Papierform.

**Verwaltungsgericht
Weimar**
Jenaer Straße 2a
99425 Weimar

www.vgwe.thueringen.de

stelle nach der Intention der Erbauer eine einseitige Würdigung der kommunistischen Opfer dar. Dies ergebe sich auch heute noch sichtbar insbesondere aus dem Bild- und Textprogramm innerhalb der Anlage. Die hierin liegende Verunklärung der Erinnerung an die anderen Opfer sei mit deren Würde nicht vereinbar. Die Stiftung trage dieser Situation heute durch eine museale Darstellung der Geschichte der Anlage Rechnung, um zu vermeiden, dass die historische Zurücksetzung in der Gegenwart noch wirksam bleibe. Die Verwendung der Mahnmalsanlage als Ort der aktuellen Erinnerung gerade an das kommunistische Opfer Ernst Thälmann würde diese Zurücksetzung in der Gegenwart wieder aufleben lassen und den in der Errichtung der Anlage liegenden Verstoß gegen die Würde der nichtkommunistischen Opfer für die Zukunft verstetigen.

Dem Umstand, dass die durch den Antragsteller angemeldete Versammlung mit dem geplanten Ablauf an dem geplanten Ort nicht stattfinden könne, habe nach der Entscheidung des Gerichts die Antragsgegnerin in dem streitgegenständlichen Bescheid zu Recht nicht durch ein Verbot der Versammlung, sondern durch die hier angegriffene Auflage Rechnung getragen. Die von der Antragsgegnerin angeordnete Verlegung auf den Bereich vor dem Thälmann-Denkmal am Buchenwaldplatz stelle das am geringsten einschränkende Mittel dar. Zwar sei das Ausmaß der Ortsveränderung in die Weimarer Innenstadt erheblich, aber dort könne die Versammlung in dem geplanten Ablauf stattfinden und der Ort habe durch das Denkmal einen konkreten Bezug zur Erinnerung an Ernst Thälmann.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.
Aktenzeichen 6 E 1238/19 We